

1978	Ausgegeben zu Bonn am 10. Oktober 1978	Nr. 57
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
5. 10. 78	Strafverfahrensänderungsgesetz 1979 (StVAG 1979) <small>neu: 312-10; 312-2, 300-2, 451-1, 454-1, 610-1-3, 300-4, 303-8</small>	1645
5. 10. 78	Erste Verordnung zur Änderung der Auslandspostgebührenordnung <small>901-1-20</small>	1656
5. 10. 78	Verordnung über den Datapostdienst Ausland (Datapost-Verordnung) <small>neu: 901-4</small>	1658
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1660
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1660

Strafverfahrensänderungsgesetz 1979 (StVAG 1979)

Vom 5. Oktober 1978

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129, 650), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1978 (BGBl. I S. 641), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zusammenhängende Strafsachen, von denen einzelne zur Zuständigkeit besonderer Strafkammern nach § 74 Abs. 2, §§ 74 a, 74 c des Gerichtsverfassungsgesetzes gehören würden, können verbunden bei der Strafkammer anhängig gemacht werden, der nach § 74 e des Gerichtsverfassungsgesetzes der Vorrang zukommt.“

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zuständig für den Beschluß ist das Gericht höherer Ordnung, wenn die übrigen Gerichte zu seinem Bezirk gehören. Fehlt ein solches Gericht, so entscheidet das gemeinschaftliche obere Gericht.“

3. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Die Zuständigkeit besonderer Strafkammern nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (§ 74 Abs. 2, §§ 74 a, 74 c des Gerichtsverfassungsgesetzes) prüft das Gericht bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens von Amts wegen. Danach darf es seine Unzuständigkeit nur auf Einwand des Angeklagten beachten. Der Angeklagte kann den Einwand nur bis zum Beginn seiner Vernehmung zur Sache in der Hauptverhandlung geltend machen.“

4. § 13 b wird aufgehoben.

5. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Das Gericht prüft seine örtliche Zuständigkeit bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens von Amts wegen. Danach darf es seine Unzuständigkeit nur auf Einwand des Angeklagten aussprechen. Der Angeklagte kann den Einwand nur bis zum Beginn seiner Vernehmung zur Sache in der Hauptverhandlung geltend machen.“

6. § 18 entfällt.

7. In § 29 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Wird ein Richter während der Hauptverhandlung abgelehnt und würde die Entscheidung über die Ablehnung (§§ 26 a, 27) eine Unterbrechung der Hauptverhandlung erfordern, so kann diese so lange fortgesetzt werden, bis eine Entscheidung über die Ablehnung ohne Verzögerung der Hauptverhandlung möglich ist; über die Ablehnung ist spätestens bis zum Beginn des übernächsten Verhandlungstages und stets vor Beginn der Schlußvorträge zu entscheiden. Wird die Ablehnung für begründet erklärt und muß die Hauptverhandlung nicht deshalb ausgesetzt werden, so ist ihr nach der Anbringung des Ablehnungsgesuchs liegender Teil zu wiederholen; dies gilt nicht für solche Handlungen, die keinen Aufschub gestatteten. Nach Anbringung des Ablehnungsgesuchs dürfen Entscheidungen, die auch außerhalb der Hauptverhandlung ergehen können, unter Mitwirkung des Abgelehnten nur getroffen werden, wenn sie keinen Aufschub gestatten.“

8. Nach § 34 wird folgender § 34 a eingefügt:

„§ 34 a

Führt nach rechtzeitiger Einlegung eines Rechtsmittels ein Beschluß unmittelbar die Rechtskraft der angefochtenen Entscheidung herbei, so gilt die Rechtskraft als mit Ablauf des Tages der Beschlußfassung eingetreten.“

9. § 51 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Auferlegung der Kosten und die Festsetzung eines Ordnungsmittels unterbleiben, wenn das Ausbleiben des Zeugen rechtzeitig genügend entschuldigt wird. Erfolgt die Entschuldigung nach Satz 1 nicht rechtzeitig, so unterbleibt die Auferlegung der Kosten und die Festsetzung eines Ordnungsmittels nur dann, wenn glaubhaft gemacht wird, daß den Zeugen an der Verspätung der Entschuldigung kein Verschulden trifft. Wird der Zeuge nachträglich genügend entschuldigt, so werden die getroffenen Anordnungen unter den Voraussetzungen des Satzes 2 aufgehoben.“

10. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Besteht Anlaß zu der Besorgnis, daß durch die Angabe des Wohnortes in der Hauptverhandlung der Zeuge oder eine andere Person gefährdet wird, so kann der Vorsitzende dem Zeugen gestatten, seinen Wohnort nicht anzugeben.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

11. § 154 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung einer Tat absehen,

1. wenn die Strafe oder die Maßregel der Besserung und Sicherung, zu der die Verfolgung

führen kann, neben einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt oder

2. darüber hinaus, wenn ein Urteil wegen dieser Tat in angemessener Frist nicht zu erwarten ist und wenn eine Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint.“

12. § 154 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fallen einzelne abtrennbare Teile einer Tat oder einzelne von mehreren Gesetzesverletzungen, die durch dieselbe Tat begangen worden sind,

1. für die zu erwartende Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung oder

2. neben einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat,

nicht beträchtlich ins Gewicht, so kann die Verfolgung auf die übrigen Teile der Tat oder die übrigen Gesetzesverletzungen beschränkt werden. § 154 Abs. 1 Nr. 2 gilt entsprechend. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen.“

13. Die §§ 168 und 168 a erhalten folgende Fassung:

„§ 168

Über jede richterliche Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Für die Protokollführung ist ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle zuzuziehen; hiervon kann der Richter absehen, wenn er die Zuziehung eines Protokollführers nicht für erforderlich hält. In dringenden Fällen kann der Richter eine von ihm zu vereidigende Person als Protokollführer zuziehen.

§ 168 a

(1) Das Protokoll muß Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der mitwirkenden und beteiligten Personen angeben und ersehen lassen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet sind.

(2) Der Inhalt des Protokolls kann in einer gebräuchlichen Kursive, mit einer Kurzschriftmaschine, mit einem Tonaufnahmegerät oder durch verständliche Abkürzungen vorläufig aufgezeichnet werden. Das Protokoll ist in diesem Fall unverzüglich nach Beendigung der Verhandlung herzustellen. Die vorläufigen Aufzeichnungen sind zu den Akten zu nehmen oder,

wenn sie sich nicht dazu eignen, bei der Geschäftsstelle mit den Akten aufzubewahren. Tonaufzeichnungen können gelöscht werden, wenn das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder sonst beendet ist.

(3) Das Protokoll ist den bei der Verhandlung beteiligten Personen, soweit es sie betrifft, zur Genehmigung vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. Die Genehmigung ist zu vermerken. Das Protokoll ist von den Beteiligten zu unterschreiben oder es ist darin anzugeben, weshalb die Unterschrift unterblieben ist. Ist der Inhalt des Protokolls nur vorläufig aufgezeichnet worden, so genügt es, wenn die Aufzeichnungen vorgelesen oder abgespielt werden. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind. Das Vorlesen oder die Vorlage zur Durchsicht oder das Abspielen kann unterbleiben, wenn die beteiligten Personen, soweit es sie betrifft, nach der Aufzeichnung darauf verzichten; in dem Protokoll ist zu vermerken, daß der Verzicht ausgesprochen worden ist.

(4) Das Protokoll ist von dem Richter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben. Ist der Inhalt des Protokolls ohne Zuziehung eines Protokollführers ganz oder teilweise mit einem Tonaufnahmegerät vorläufig aufgezeichnet worden, so unterschreiben der Richter und derjenige, der das Protokoll hergestellt hat. Letzterer versieht seine Unterschrift mit dem Zusatz, daß er die Richtigkeit der Übertragung bestätigt. Der Nachweis der Unrichtigkeit der Übertragung ist zulässig."

14. In § 201 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„Die Entscheidung ist unanfechtbar.“

15. § 209 erhält folgende Fassung:

„§ 209

(1) Hält das Gericht, bei dem die Anklage eingereicht ist, die Zuständigkeit eines Gerichts niedrigerer Ordnung in seinem Bezirk für begründet, so eröffnet es das Hauptverfahren vor diesem Gericht.

(2) Hält das Gericht, bei dem die Anklage eingereicht ist, die Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung, zu dessen Bezirk es gehört, für begründet, so legt es die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft diesem zur Entscheidung vor.“

16. Nach § 209 wird folgender § 209 a eingefügt:

„§ 209 a

Im Sinne des § 4 Abs. 2, des § 209 sowie des § 210 Abs. 2 stehen

1. die besonderen Strafkammern nach § 74 Abs. 2, §§ 74 a, 74 c des Gerichtsverfassungsgesetzes für ihren Bezirk gegenüber den all-

gemeinen Strafkammern und untereinander in der in § 74 e des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Rangfolge und

2. die Jugendgerichte für die Entscheidung, ob Sachen

a) nach § 33 Abs. 1, § 103 Abs. 2 Satz 1 und § 107 des Jugendgerichtsgesetzes oder

b) als Jugendschutzsachen (§ 26 Abs. 1 Satz 1, § 74 b Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes)

vor die Jugendgerichte gehören, gegenüber den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten gleicher Ordnung

Gerichten höherer Ordnung gleich.“

17. Nach § 222 werden folgende §§ 222 a und 222 b eingefügt:

„§ 222 a

(1) Findet die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht statt, so ist spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung die Besetzung des Gerichts unter Hervorhebung des Vorsitzenden und hinzugezogener Ergänzungsrichter und Ergänzungsschöffen mitzuteilen. Die Besetzung kann auf Anordnung des Vorsitzenden schon vor der Hauptverhandlung mitgeteilt werden; für den Angeklagten ist die Mitteilung an seinen Verteidiger zu richten. Ändert sich die mitgeteilte Besetzung, so ist dies spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung mitzuteilen.

(2) Ist die Mitteilung der Besetzung oder einer Besetzungsänderung später als eine Woche vor Beginn der Hauptverhandlung zugegangen, so kann das Gericht auf Antrag des Angeklagten, des Verteidigers oder der Staatsanwaltschaft die Hauptverhandlung zur Prüfung der Besetzung unterbrechen, wenn dies spätestens bis zum Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten zur Sache verlangt wird.

(3) In die für die Besetzung maßgebenden Unterlagen kann für den Angeklagten nur sein Verteidiger oder ein Rechtsanwalt, für den Nebenkläger nur ein Rechtsanwalt Einsicht nehmen.

§ 222 b

(1) Ist die Besetzung des Gerichts nach § 222 a mitgeteilt worden, so kann der Einwand, daß das Gericht vorschriftswidrig besetzt sei, nur bis zum Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten zur Sache in der Hauptverhandlung geltend gemacht werden. Die Tatsachen, aus denen sich die vorschriftswidrige Besetzung ergeben soll, sind dabei anzugeben. Alle Beanstandungen sind gleichzeitig vorzubringen. Außerhalb der Hauptverhandlung ist der Einwand schriftlich geltend zu machen; § 345 Abs. 2 und für den Nebenkläger § 390 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Über den Einwand entscheidet das Gericht in der für Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung vorgeschriebenen Besetzung. Hält es den Einwand für begründet, so stellt es fest, daß es nicht vorschriftsmäßig besetzt ist. Führt ein Einwand zu einer Änderung der Besetzung, so ist auf die neue Besetzung § 222 a nicht anzuwenden."

18. Nach § 225 wird folgender § 225 a eingefügt:

„§ 225 a

(1) Hält ein Gericht vor Beginn einer Hauptverhandlung die sachliche Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung für begründet, so legt es die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft diesem vor; § 209 a Nr. 2 Buchstabe a gilt entsprechend. Das Gericht, dem die Sache vorgelegt worden ist, entscheidet durch Beschluß darüber, ob es die Sache übernimmt.

(2) Werden die Akten von einem Strafrichter oder einem Schöffengericht einem Gericht höherer Ordnung vorgelegt, so kann der Angeklagte innerhalb einer bei der Vorlage zu bestimmenden Frist die Vornahme einzelner Beweiserhebungen beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, dem die Sache vorgelegt worden ist.

(3) In dem Übernahmebeschluß sind der Angeklagte und das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll, zu bezeichnen. § 207 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, Abs. 3, 4 gilt entsprechend. Die Anfechtbarkeit des Beschlusses bestimmt sich nach § 210.

(4) Nach den Absätzen 1 bis 3 ist auch zu verfahren, wenn das Gericht vor Beginn der Hauptverhandlung einen Einwand des Angeklagten nach § 6 a für begründet hält und eine besondere Strafkammer zuständig wäre, der nach § 74 e des Gerichtsverfassungsgesetzes der Vorrang zukommt. Kommt dem Gericht, das die Zuständigkeit einer anderen Strafkammer für begründet hält, vor dieser nach § 74 e des Gerichtsverfassungsgesetzes der Vorrang zu, so verweist es die Sache an diese mit bindender Wirkung; die Anfechtbarkeit des Verweisungsbeschlusses bestimmt sich nach § 210."

19. Nach § 231 b wird folgender § 231 c eingefügt:

„§ 231 c

Findet die Hauptverhandlung gegen mehrere Angeklagte statt, so kann durch Gerichtsbeschluß einzelnen Angeklagten, im Falle der notwendigen Verteidigung auch ihren Verteidigern, auf Antrag gestattet werden, sich während einzelner Teile der Verhandlung zu entfernen, wenn sie von diesen Verhandlungsteilen nicht betroffen sind. In dem Beschluß sind die Verhandlungsteile zu bezeichnen, für die die Erlaubnis gilt. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden."

20. § 245 erhält folgende Fassung:

„§ 245

(1) Die Beweisaufnahme ist auf alle vom Gericht vorgeladenen und auch erschienenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die sonstigen nach § 214 Abs. 4 vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken, es sei denn, daß die Beweiserhebung unzulässig ist. Von der Erhebung einzelner Beweise kann abgesehen werden, wenn die Staatsanwaltschaft, der Verteidiger und der Angeklagte damit einverstanden sind.

(2) Zu einer Erstreckung der Beweisaufnahme auf die vom Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft vorgeladenen und auch erschienenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die sonstigen herbeigeschafften Beweismittel ist das Gericht nur verpflichtet, wenn ein Beweisantrag gestellt wird. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Beweiserhebung unzulässig ist. Im übrigen darf er nur abgelehnt werden, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, schon erwiesen oder offenkundig ist, wenn zwischen ihr und dem Gegenstand der Urteilsfindung kein Zusammenhang besteht, wenn das Beweismittel völlig ungeeignet ist oder wenn der Antrag zum Zwecke der Prozeßverschleppung gestellt ist."

21. In § 249 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Von der Verlesung einer Urkunde oder eines anderen als Beweismittel dienenden Schriftstücks kann abgesehen werden, wenn die Staatsanwaltschaft, der Verteidiger und der Angeklagte hierauf verzichten. Der wesentliche Inhalt soll mitgeteilt werden. Die Richter müssen vom Wortlaut Kenntnis genommen haben; Schöffen ist hierzu jedoch erst nach Verlesung des Anklagesatzes Gelegenheit zu geben. Die Beteiligten müssen Gelegenheit gehabt haben, vom Wortlaut Kenntnis zu nehmen. Die Feststellungen hierüber und der Verzicht auf die Verlesung sind in das Protokoll aufzunehmen. Auf Verlesungen nach den §§ 251, 253, 254 und 256 findet Satz 1 keine Anwendung."

22. § 267 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Auf Abbildungen, die sich bei den Akten befinden, kann hierbei wegen der Einzelheiten verwiesen werden."

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „angegeben werden“ ein Strichpunkt und die Worte „bei Urteilen des Strafrichters und des Schöffengerichts, die nur auf Geldstrafe lauten oder neben einer Geldstrafe ein Fahrverbot oder die Entziehung der Fahrerlaubnis und damit zusammen die Einziehung des Führerscheins anordnen, kann hierbei auf den zugelassenen Anklagesatz, auf die Anklage gemäß § 212 a Abs. 2 Satz 2 oder den Strafbefehl sowie den Strafbefehlsantrag verwiesen werden“ eingefügt.

23. § 270 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hält ein Gericht nach Beginn einer Hauptverhandlung die sachliche Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung für begründet, so verweist es die Sache durch Beschluß an das zuständige Gericht; § 209 a Nr. 2 Buchstabe a gilt entsprechend. Ebenso ist zu verfahren, wenn das Gericht einen rechtzeitig geltend gemachten Einwand des Angeklagten nach § 6 a für begründet hält.“

24. In § 273 Abs. 1 werden nach dem Wort „Schriftstücke“ die Worte „oder derjenigen, von deren Verlesung nach § 249 Abs. 2 abgesehen worden ist,“ eingefügt.

25. In § 304 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Gegen Verfügungen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes (§ 169 Abs. 1 Satz 2) ist die Beschwerde nur zulässig, wenn sie die Verhaftung, einstweilige Unterbringung, Beschlagnahme, Durchsuchung oder die Entscheidung über eine Zurückweisung des Verteidigers nach § 137 Abs. 1 Satz 2, § 146 betreffen.“

26. § 324 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Urteil des ersten Rechtszuges ist zu verlesen, soweit es für die Berufung von Bedeutung ist; von der Verlesung der Urteilsgründe kann abgesehen werden, soweit die Staatsanwaltschaft, der Verteidiger und der Angeklagte darauf verzichten.“

27. In § 325 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 249 Abs. 2 Satz 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Vortrag des Berichterstatters nach § 324 Abs. 1 an die Stelle der Verlesung der Anklageschrift tritt.“

28. In § 336 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht für Entscheidungen, die ausdrücklich für unanfechtbar erklärt oder mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar sind.“

29. § 338 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war; war nach § 222 a die Mitteilung der Besetzung vorgeschrieben, so kann die Revision auf die vorschriftswidrige Besetzung nur gestützt werden, soweit

- a) die Vorschriften über die Mitteilung verletzt worden sind,
- b) der rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form geltend gemachte Einwand der vorschriftswidrigen Besetzung übergangen oder zurückgewiesen worden ist,
- c) die Hauptverhandlung nicht nach § 222 a Abs. 2 zur Prüfung der Besetzung unterbrochen worden ist oder

d) das Gericht in einer Besetzung entschieden hat, deren Vorschriftswidrigkeit es nach § 222 b Abs. 2 Satz 2 festgestellt hat;“.

30. § 407 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Verfahren vor dem Strafrichter und im Verfahren, das zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört, kann bei Vergehen die Strafe durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft dies schriftlich beantragt.“

b) Absatz 3 entfällt.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

31. § 408 erhält folgende Fassung:

„§ 408

(1) Der Antrag ist auf eine bestimmte Rechtsfolge zu richten. Der Richter hat ihm zu entsprechen, wenn dem Erlaß des Strafbefehls keine Bedenken entgegenstehen. Hält der Vorsitzende des Schöffengerichts die Zuständigkeit des Strafrichters für begründet, so gibt er die Sache durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft an diesen ab; der Beschluß ist für den Strafrichter bindend, der Staatsanwaltschaft steht sofortige Beschwerde zu. Hält der Strafrichter die Zuständigkeit des Schöffengerichts für begründet, so legt er die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dessen Vorsitzenden zur Entscheidung vor.

(2) Der Richter hat Hauptverhandlung anzuberaumen, wenn er Bedenken trägt, ohne Hauptverhandlung zu entscheiden, oder wenn er eine andere als die beantragte Rechtsfolge festsetzen will und die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrag beharrt. Mit der Ladung ist dem Angeklagten eine Abschrift des Strafbefehlsantrags ohne die beantragte Rechtsfolge mitzuteilen.“

32. § 450 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 entfällt.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

33. In § 453 c Abs. 1 werden nach der Verweisung „§ 112 Abs. 2 Nr. 1 oder 2“ die Worte „oder wenn bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, daß der Verurteilte erhebliche Straftaten begehen werde“ eingefügt.

34. In § 462 a wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Gericht des ersten Rechtszuges ist in den Fällen des § 354 Abs. 2 und des § 355 das Gericht, an das die Sache zurückverwiesen wor-

den ist, und in den Fällen, in denen im Wieder-
aufnahmeverfahren eine Entscheidung nach
§ 373 ergangen ist, das Gericht, das diese Ent-
scheidung getroffen hat."

Artikel 2

Anderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der
Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077),
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom
3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt
geändert:

1. § 42 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„die erforderliche Zahl der Personen, die an die
Stelle wegfallender Schöffen treten oder in den
Fällen der §§ 46, 47 als Schöffen benötigt werden
(Hilfsschöffen).“

2. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Sind bei einem Amtsgericht mehrere
Schöffengerichte eingerichtet, so kann
die Auslosung in einer Weise bewirkt
werden, nach der jeder Hauptschöffe nur
an den Sitzungen eines Schöffengerichts
teilnimmt.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

cc) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für die Reihen-
folge, in der die Hilfsschöffen an die
Stelle wegfallender Schöffen treten
(Hilfsschöffenliste); Satz 2 ist auf sie
nicht anzuwenden.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Schöffnenlisten werden bei einem
Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (Schöf-
fengeschäftsstelle) geführt. Er nimmt ein Pro-
tokoll über die Auslosung auf. Der Richter
beim Amtsgericht benachrichtigt die Schöf-
fen von der Auslosung. Zugleich sind die
Hauptschöffen von den Sitzungstagen, an
denen sie tätig werden müssen, unter Hin-
weis auf die gesetzlichen Folgen des Aus-
bleibens in Kenntnis zu setzen. Ein Schöffe,
der erst im Laufe des Geschäftsjahres zu
einem Sitzungstag herangezogen wird, ist
sodann in gleicher Weise zu benachrichti-
gen.“

3. An die Stelle der §§ 46 bis 49 treten die folgen-
den Vorschriften:

„§ 46

Wird bei einem Amtsgericht während des
Geschäftsjahres ein weiteres Schöffengericht
gebildet, so werden für dessen ordentliche Sit-

zungen die benötigten Hauptschöffen gemäß
§ 45 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3, 4 aus der Hilfsschöf-
fenliste ausgelost. Die ausgelosten Schöffen
werden in der Hilfsschöffenliste gestrichen.

§ 47

Wenn die Geschäfte die Anberaumung außer-
ordentlicher Sitzungen erforderlich machen oder
wenn zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung
anderer als der zunächst berufenen Schöffen
oder Ergänzungsschöffen erforderlich wird, so
werden Schöffen aus der Hilfsschöffenliste her-
angezogen.

§ 48

(1) Ergänzungsschöffen (§ 192 Abs. 2, 3) wer-
den aus der Hilfsschöffenliste zugewiesen.

(2) Im Fall der Verhinderung eines Haupt-
schöffen tritt der zunächst zugewiesene Ergän-
zungsschöffe auch dann an seine Stelle, wenn
die Verhinderung vor Beginn der Sitzung
bekannt wird.

§ 49

(1) Wird die Heranziehung von Hilfsschöffen
zu einzelnen Sitzungen erforderlich (§§ 47, 48
Abs. 1), so werden sie aus der Hilfsschöffenliste
in deren Reihenfolge zugewiesen.

(2) Wird ein Hauptschöffe von der Schöffen-
liste gestrichen, so tritt der Hilfsschöffe, der
nach der Reihenfolge der Hilfsschöffenliste an
nächster Stelle steht, unter seiner Streichung in
der Hilfsschöffenliste an die Stelle des gestri-
chenen Hauptschöffen. Die Schöffengeschäfts-
stelle benachrichtigt den neuen Hauptschöffen
gemäß § 45 Abs. 4 Satz 3, 4.

(3) Maßgebend für die Reihenfolge ist der Ein-
gang der Anordnung oder Feststellung, aus der
sich die Notwendigkeit der Heranziehung ergibt,
bei der Schöffengeschäftsstelle. Die Schöffenge-
schaftsstelle vermerkt Datum und Uhrzeit des
Eingangs auf der Anordnung oder Feststellung.
In der Reihenfolge des Eingangs weist sie die
Hilfsschöffen nach Absatz 1 den verschiedenen
Sitzungen zu oder überträgt sie nach Absatz 2 in
die Hauptschöffenliste. Gehen mehrere Anord-
nungen oder Feststellungen gleichzeitig ein, so
sind zunächst Übertragungen aus der Hilfsschöf-
fenliste in die Hauptschöffenliste nach Absatz 2
in der alphabetischen Reihenfolge der Familien-
namen der von der Schöffenliste gestrichenen
Hauptschöffen vorzunehmen; im übrigen ist die
alphabetische Reihenfolge der Familiennamen
der an erster Stelle Angeklagten maßgebend.

(4) Ist ein Hilfsschöffe einem Sitzungstag
zugewiesen, so ist er erst wieder heranzuziehen,
nachdem alle anderen Hilfsschöffen ebenfalls
zugewiesen oder von der Dienstleistung entbun-
den oder nicht erreichbar (§ 54) gewesen sind.
Dies gilt auch, wenn er selbst nach seiner
Zuweisung von der Dienstleistung entbunden
worden oder nicht erreichbar gewesen ist.“

4. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Absätze 1 und 2 erhalten als Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Ein Schöffe ist von der Schöffenliste zu streichen, wenn

1. seine Unfähigkeit zum Amt eines Schöffen eintritt oder bekannt wird, oder
2. Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamtsamt nicht erfolgen soll.“

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Auf seinen Antrag ist ein Schöffe aus der Schöffenliste zu streichen, wenn er während eines Geschäftsjahres an mehr als vierundzwanzig Sitzungstagen an Sitzungen teilgenommen hat. Bei Hauptschöffen wird die Streichung nur für Sitzungen wirksam, die später als zwei Wochen nach dem Tag beginnen, an dem der Antrag bei der Schöffengeschäftsstelle eingeht. Ist einem Hilfsschöffen eine Mitteilung über seine Heranziehung zu einem bestimmten Sitzungstag bereits zugegangen, so wird seine Streichung erst nach Abschluß der an diesem Sitzungstag begonnenen Hauptverhandlung wirksam.“

c) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Wird ein Hilfsschöffe in die Hauptschöffenliste übertragen, so gehen die Dienstleistungen vor, zu denen er zuvor als Hilfsschöffe herangezogen war.

(6) Hat sich die ursprüngliche Zahl der Hilfsschöffen in der Hilfsschöffenliste auf die Hälfte verringert, so findet aus den vorhandenen Vorschlagslisten eine Ergänzungswahl durch den Ausschuß statt, der die Schöffenwahl vorgenommen hatte. Der Richter beim Amtsgericht kann von der Ergänzungswahl absehen, wenn sie in den letzten sechs Monaten des Zeitraums stattfinden müßte, für den die Schöffen gewählt sind. Für die Bestimmung der Reihenfolge der neuen Hilfsschöffen gilt § 45 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Plätze im Anschluß an den im Zeitpunkt der Auslosung an letzter Stelle der Hilfsschöffenliste stehenden Schöffen ausgelost werden.“

5. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ein Hinderungsgrund liegt vor, wenn der Schöffe an der Dienstleistung durch unabwendbare Umstände gehindert ist oder wenn ihm die Dienstleistung nicht zugemutet werden kann.“

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Für die Heranziehung von Hilfsschöffen steht es der Verhinderung eines Schöffen

gleich, wenn der Schöffe nicht erreichbar ist. Ein Schöffe, der sich zur Sitzung nicht einfindet und dessen Erscheinen ohne erhebliche Verzögerung ihres Beginns voraussichtlich nicht herbeigeführt werden kann, gilt als nicht erreichbar. Ein Hilfsschöffe ist auch dann als nicht erreichbar anzusehen, wenn seine Heranziehung eine Vertagung der Verhandlung oder eine erhebliche Verzögerung ihres Beginns notwendig machen würde. Die Entscheidung darüber, daß ein Schöffe nicht erreichbar ist, trifft der Richter beim Amtsgericht. § 56 bleibt unberührt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Der Antrag nach Absatz 1 und die Entscheidung sind aktenkundig zu machen.“

6. In § 74 a Abs. 2 werden die Worte „der Strafkammer“ jeweils durch die Worte „des Landgerichts“ ersetzt.

7. § 74 c erhält folgende Fassung:

„§ 74 c

(1) Für Straftaten

1. nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, dem Aktiengesetz, dem Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen, dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und dem Genossenschaftsgesetz,
2. nach den Gesetzen über das Bank-, Depot-, Börsen- und Kreditwesen sowie nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz,
3. nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954, dem Außenwirtschaftsgesetz, den Devisenbewirtschaftungsgesetzen sowie dem Finanzmonopol-, Steuer- und Zollrecht, auch soweit dessen Strafvorschriften nach anderen Gesetzen anwendbar sind; dies gilt nicht, wenn dieselbe Handlung eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz darstellt, und nicht für Steuerstraftaten, welche die Kraftfahrzeugsteuer betreffen,
4. nach dem Weingesetz und dem Lebensmittelrecht,
5. des Subventionsbetruges, des Kreditbetruges, des Bankrotts, der Gläubigerbegünstigung und der Schuldnerbegünstigung,
6. des Betruges, der Untreue, des Wuchers, der Vorteilsgewährung und der Bestechung, soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind,

ist, soweit nach § 74 Abs. 1 als Gericht des ersten Rechtszuges und nach § 74 Abs. 3 für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechts-

mittel der Berufung gegen die Urteile des Schöffenrichters das Landgericht zuständig ist, eine große Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer zuständig.

(2) In den Sachen, in denen die Wirtschaftsstrafkammer nach Absatz 1 zuständig ist, trifft sie auch die in § 73 Abs. 1 bezeichneten Entscheidungen.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren durch Rechtsverordnung einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte ganz oder teilweise Strafsachen zuzuweisen, welche die in Absatz 1 bezeichneten Straftaten zum Gegenstand haben. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(4) Im Rahmen des Absatzes 3 erstreckt sich der Bezirk des danach bestimmten Landgerichts auf die Bezirke der anderen Landgerichte."

8. § 74 d Abs. 2 entfällt.

9. Nach § 74 d wird folgender § 74 e eingefügt:

„§ 74 e

Unter verschiedenen nach den Vorschriften der §§ 74 bis 74 d zuständigen Strafkammern kommt

1. in erster Linie dem Schwurgericht (§ 74 Abs. 2, § 74 d),
2. in zweiter Linie der Wirtschaftsstrafkammer (§ 74 c),
3. in dritter Linie der Strafkammer nach § 74 a der Vorrang zu."

10. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „beim Schwurgericht und die Schöffen der Strafkammer“ durch die Worte „der Strafkammern“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „das Schwurgericht und für die Strafkammer“ durch die Worte „die Strafkammern“ ersetzt.
 - bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Der Präsident des Landgerichts stellt die Namen der Hauptschöffen zur Schöffenliste des Landgerichts zusammen.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„An die Stelle des Richters beim Amtsgericht tritt für die Auslosung der Reihenfolge, in der die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen

teilnehmen, und der Reihenfolge, in der die Hilfsschöffen an die Stelle wegfallender Schöffen treten, der Präsident des Landgerichts; § 45 Abs. 4 Satz 3, 4 gilt entsprechend.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „oder ob von seiner Heranziehung zur Dienstleistung abzusehen“ gestrichen.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Strafkammer oder als Schöffe beim Schwurgericht“ durch das Wort „Strafkammern“ ersetzt.

11. In § 135 Abs. 2 werden die Worte „die Beschwerde gegen eine Verfügung des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes (§ 169 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung)“ durch die Worte „Beschwerden gegen Verfügungen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes (§ 169 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung) in den in § 304 Abs. 5 der Strafprozeßordnung bezeichneten Fällen“ ersetzt.

12. In § 143 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Den Beamten einer Staatsanwaltschaft kann für die Bezirke mehrerer Land- oder Oberlandesgerichte die Zuständigkeit für die Verfolgung bestimmter Arten von Strafsachen, die Strafvollstreckung in diesen Sachen sowie die Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen von Stellen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes zugewiesen werden, sofern dies für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist; in diesen Fällen erstreckt sich die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft in den ihnen zugewiesenen Sachen auf alle Gerichte der Bezirke, für die ihnen diese Sachen zugewiesen sind.“

Artikel 3

Anderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427) wird wie folgt geändert:

1. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Der Jugendrichter ist nicht zuständig in Sachen, die nach § 103 gegen Jugendliche und Erwachsene verbunden sind, wenn für die Erwachsenen nach allgemeinen Vorschriften der Richter beim Amtsgericht nicht zuständig wäre.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; in ihm wird die Verweisung „§ 209 Abs. 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 209 Abs. 2“ ersetzt.

2. In § 40 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 209 Abs. 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 209“ ersetzt.

3. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Worte „einschließlich der Regelung des § 74 e des Gerichtsverfassungsgesetzes“ eingefügt und das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
„3. die nach § 103 gegen Jugendliche und Erwachsene verbunden sind, wenn für die Erwachsenen nach allgemeinen Vorschriften eine große Strafkammer zuständig wäre.“

4. Nach § 47 wird folgender § 47 a eingefügt:

„§ 47 a

Vorrang der Jugendgerichte

Ein Jugendgericht darf sich nach Eröffnung des Hauptverfahrens nicht für unzuständig erklären, weil die Sache vor ein für allgemeine Strafsachen zuständiges Gericht gleicher oder niedrigerer Ordnung gehöre. § 103 Abs. 2 Satz 2, 3 bleibt unberührt.“

5. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Der Richter leitet auch die Vollstreckung der vorläufigen Maßnahmen nach § 453 c der Strafprozeßordnung.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

6. In § 62 Abs. 4 wird die Verweisung „§ 58 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 58 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

7. § 102 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „sowie die Zuständigkeit der Strafkammer nach § 74 a des Gerichtsverfassungsgesetzes“ gestrichen.
- b) Satz 3 entfällt.

8. § 103 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zuständig ist das Jugendgericht. Dies gilt nicht, wenn die Strafsache gegen Erwachsene nach den allgemeinen Vorschriften einschließlich der Regelung des § 74 e des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer oder der Strafkammer nach § 74 a des Gerichtsverfassungsgesetzes gehört; in einem solchen Fall sind diese Strafkammern auch für die Strafsache gegen den Jugendlichen zuständig. Für die Prüfung der Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer und der Strafkammer nach § 74 a des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten im Falle des Satzes 2 die §§ 6 a, 225 a Abs. 4, § 270 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung entsprechend; § 209 a der Strafprozeßordnung ist mit

der Maßgabe anzuwenden, daß diese Strafkammern auch gegenüber der Jugendkammer einem Gericht höherer Ordnung gleichstehen.“

9. In § 109 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 43, 50 Abs. 3,“ durch die Verweisung „§§ 43, 47 a, 50 Abs. 3,“ ersetzt.

Artikel 4

Anderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, 520), geändert durch Artikel 4 § 17 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), wird wie folgt geändert:

1. § 46 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Anstaltsunterbringung, Verhaftung und vorläufige Festnahme, Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen sowie Auskunftersuchen über Umstände, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen, sind unzulässig.“

2. § 54 wird aufgehoben.

Artikel 5

Anderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1978 (BGBl. I S. 333), wird wie folgt geändert:

1. In § 391 Abs. 3 werden die Worte „beim Landgericht einer bestimmten Strafkammer,“ gestrichen.
2. In § 400 wird das Wort „Strafrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.

Artikel 6

Anderung des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung

In Artikel 3 a des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1975 (BGBl. I S. 1117), wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Nachwahl gilt § 52 Abs. 6 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und für Hilfsschöffen auch § 52 Abs. 6 Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.“

Artikel 7

Anderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8,

veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. In § 69 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Besteht gegen ein Mitglied des Vorstandes der Verdacht einer schuldhaften Verletzung seiner beruflichen Pflichten, so ist es von einer Tätigkeit der Rechtsanwaltskammer in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.“

2. § 117 b erhält folgende Fassung:

„§ 117 b
Akteneinsicht

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer und der Rechtsanwalt, der einer Verletzung seiner Pflichten beschuldigt wird, sind befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Einreichung einer Anschuldigungsschrift vorzulegen wären, einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen. Für die Akteneinsicht durch den Rechtsanwalt ist § 147 Abs. 2, 3, 5 und 6 der Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden.“

3. Nach § 120 wird folgender § 120 a eingefügt:

„§ 120 a
Gegenseitige Unterrichtung
von Staatsanwaltschaft
und Rechtsanwaltskammer

Die Staatsanwaltschaft und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer unterrichten sich gegenseitig, sobald sie von einem Verhalten eines Rechtsanwalts Kenntnis erlangen, das den Verdacht einer schuldhaften Verletzung seiner Pflichten, die mit einer der ehrengerichtlichen Maßnahmen nach § 114 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 geahndet werden kann, begründet.“

4. § 122 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Trifft die Staatsanwaltschaft innerhalb eines Monats seit dem Antrag des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer, gegen einen Rechtsanwalt das ehrengerichtliche Verfahren einzuleiten, keine Entschließung nach Absatz 1 und reicht sie auch innerhalb dieser Frist keine Anschuldigungsschrift ein, so gibt sie dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Gelegenheit zur Stellungnahme. Hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer innerhalb von drei Wochen unter Darlegung der Gründe einen schleunigen Abschluß des Ermittlungsverfahrens als erforderlich und möglich bezeichnet, und trifft die Staatsanwaltschaft innerhalb zweier weiterer Monate keine der in Satz 1 genannten Entscheidungen, so kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer bei dem Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte die gerichtliche Entscheidung über die Einleitung

des ehrengerichtlichen Verfahrens beantragen. Absatz 2 Satz 2 ist anzuwenden. Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Verdacht einer so schweren Pflichtverletzung begründet ist, daß die Verhängung einer der in § 114 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Maßnahmen in Betracht kommt.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

5. Nach § 150 wird folgender § 150 a eingefügt:

„§ 150 a
Verfahren zur Erzwungung
des Antrags der Staatsanwaltschaft

Hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gegenüber der Staatsanwaltschaft beantragt, daß diese den Antrag auf Verhängung eines Berufs- oder Vertretungsverbotes stellen solle, so ist § 122 entsprechend anzuwenden. Jedoch beträgt die in § 122 Abs. 3 Satz 1 bezeichnete Frist zwei Wochen, die in § 122 Abs. 3 Satz 2 für die weitere Tätigkeit der Staatsanwaltschaft bezeichnete Frist einen Monat.“

6. § 161 a wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Paragraphenbezeichnung „§§ 151 bis 154“ ersetzt durch die Paragraphenbezeichnung „§§ 150 a bis 154“.

7. § 196 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird ein Antrag des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer auf gerichtliche Entscheidung in den Fällen des § 122 Abs. 2, 3, des § 150 a oder des § 161 a Abs. 2 verworfen, so sind die durch das Verfahren über den Antrag veranlaßten Kosten der Rechtsanwaltskammer aufzuerlegen.“

Artikel 8

Überleitungsvorschriften

(1) Die Artikel 1 bis 7 gelten von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an auch in den schwebenden Verfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind Entscheidungen, bei denen es auf den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft einer früheren Entscheidung ankommt, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu treffen, so ist § 34 a der Strafprozeßordnung in der Fassung dieses Gesetzes auch dann anzuwenden, wenn der die Rechtskraft herbeiführende Beschluß vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist; für die Berechnung der Strafzeit gilt in einem solchen Fall jedoch § 450 Abs. 2 der Strafprozeßordnung in der bisherigen Fassung.

(3) § 51 Abs. 2 der Strafprozeßordnung ist in der Fassung dieses Gesetzes nur anzuwenden, wenn der Zeuge nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geladen worden ist.

(4) § 267 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 Satz 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung dieses Gesetzes gilt auch für Urteile, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits verkündet, aber noch nicht zu den Akten gebracht (§ 275 Abs. 1 der Strafprozeßordnung) worden sind.

(5) Eine beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängige sofortige Beschwerde nach § 13 b Abs. 1 Satz 4, § 201 Abs. 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung in der bisherigen Fassung gilt als im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zurückgenommen.

(6) Die §§ 74 a, 74 c, 74 e und 143 des Gerichtsverfassungsgesetzes, die §§ 39, 41, 102 und 103 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Jugendgerichtsgesetzes und § 391 Abs. 3 der Abgabenordnung in der Fassung dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden, wenn bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das Hauptverfahren bereits eröffnet ist. Wird nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Sache vom Rechtsmittelgericht zurückverwiesen (§ 328 Abs. 2, § 354 Abs. 2 der Strafprozeßordnung), so hat das Rechtsmittelgericht die Sache jedoch an den nach den geänderten Vorschriften zuständigen Spruchkörper zurückzuverweisen.

(7) Ein Rechtsmittel kann nicht darauf gestützt werden, daß ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unzuständiges Gericht oder eine unzuständige Strafkammer entschieden habe, sofern dieses Gericht oder diese Strafkammer nach den durch dieses Gesetz geänderten Vorschriften zuständig ist. Gleiches gilt, soweit nach § 47 a des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes eine Verweisung ausgeschlossen ist.

(8) § 42 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1, §§ 45, 46, 49 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, §§ 52, 74 d, 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes und Artikel 3 a des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung sind in der Fassung dieses Gesetzes erstmals auf die am 1. Januar 1981 beginnende Amtsperiode anzuwenden.

Artikel 9

Verweisungen

Soweit in anderen Vorschriften auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an deren Stelle die geänderten Vorschriften.

Artikel 10

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1979 in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen in Artikel 2 Nr. 7 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 5. Oktober 1978

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

**Erste Verordnung
zur Änderung der Auslandspostgebührenordnung**

Vom 5. Oktober 1978

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Änderung der Auslandspostgebührenordnung

Die Auslandspostgebührenordnung vom 29. Juni 1978 (BGBl. I S. 928) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland werden auf die in den Anlagen 1 bis 5 zu dieser Verordnung angegebenen Beträge festgesetzt.“

2. Anlage 1 zu § 1 der Auslandspostgebührenordnung wird wie folgt geändert:

a) Lfd. Nr. 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Standardsendung

aa) nach Andorra, Belgien, Frankreich*), Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, den Niederlanden, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt

*) einschl. überseeische Départements Guadeloupe, Guayana, Martinique, Réunion, St. Pierre und Miquelon

bb) nach Dänemark (einschl. Färöer und Grönland), Großbritannien und Irland

cc) nach Dänemark (einschl. Färöer und Grönland), Finnland, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Jugoslawien, Malta, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei, Zypern

— 60

— 80

— 60

Für Briefe bis 20 g nach den unter lfd. Nr. 1 b) genannten Ländern beträgt die Gebühr 1,— DM, wenn die Maße für Standardsendungen nicht eingehalten sind.

Die Gebührenfestsetzung zu lfd. Nr. 1 b) cc) und die obenstehende Bemerkung, soweit sie sich auf lfd. Nr. 1 b) cc) bezieht, gelten erst dann, wenn der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger festgestellt hat, daß im Verkehr mit dem betreffenden Land die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.“

b) Lfd. Nr. 9 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Buchstabe b) entfällt. Die bisherigen Buchstaben c) und d) werden b) und c).

3. Hinter der Anlage 4 wird die Anlage 5 zu § 1 der Auslandspostgebührenordnung angefügt; sie erhält die Bezeichnung:

„Gebühren für Datapostsendungen nach dem Ausland“.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Bonn, den 5. Oktober 1978

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

Anlage 5

(zu § 1 der Auslandspostgebührenordnung vom 29. Juni 1978)

Gebühren für Datapostsendungen nach dem Ausland

- a) Gebühr für die Einrichtung und Aufrechterhaltung jeder Datapostverbindung nach dem Ausland monatlich 120,— DM
- b) Beförderungsgebühren

Land	Gebühr bis kg	DM	Land	Gebühr bis kg	DM
Belgien	1	48,—	Großbritannien	1	48,—
	2	49,—		2	50,—
	3	51,—		3	53,—
	4	52,—		4	55,—
	5	54,—		5	57,—
	6	56,—		6	59,—
	7	57,—		7	61,—
	8	59,—		8	64,—
	9	60,—		9	66,—
	10	62,—		10	68,—
	11	64,—		11	70,—
	12	65,—		12	72,—
	13	67,—		13	75,—
	14	68,—		14	77,—
	15	70,—		15	79,—
Brasilien	1	63,—	Niederlande	1	48,—
	2	79,—		2	49,—
	3	96,—		3	51,—
	4	112,—		4	52,—
	5	129,—		5	54,—
	6	145,—		6	56,—
	7	162,—		7	57,—
	8	178,—		8	59,—
	9	195,—		9	60,—
	10	211,—		10	62,—
	11	228,—		11	64,—
	12	244,—		12	65,—
	13	261,—		13	67,—
	14	277,—		14	68,—
	15	294,—		15	70,—
Frankreich	1	48,—	Vereinigte Staaten von Amerika	1	57,—
	2	50,—		2	68,—
	3	52,—		3	79,—
	4	54,—		4	90,—
	5	56,—		5	102,—
	6	57,—		6	113,—
	7	59,—		7	124,—
	8	61,—		8	135,—
	9	63,—		9	146,—
	10	65,—		10	157,—
	11	67,—		11	168,—
	12	69,—		12	179,—
	13	71,—		13	190,—
	14	73,—		14	201,—
	15	75,—		15	213,—

**Verordnung
über den Datapostdienst Ausland
(Datapost-Verordnung)**

Vom 5. Oktober 1978

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird verordnet:

§ 1

Datapostdienst

(1) Die Deutsche Bundespost befördert Datapostsendungen im Verkehr mit anderen Postverwaltungen, mit denen dies vereinbart ist.

(2) Datapostsendungen werden zu regelmäßig wiederkehrenden Zeitpunkten eingeliefert. Sie werden mit vereinbarten Verbindungen befördert, um den festgelegten Auslieferungszeitpunkt sicherzustellen.

§ 2

Datapostsendungen

(1) Datapostsendungen müssen so beschaffen sein, daß sie sich zur Beförderung mit den dafür vorgesehenen Verbindungen eignen.

(2) Jede Sendung muß ihrem Gewicht, der Form und der Natur ihres Inhalts sowie der Art und Dauer der Beförderung entsprechend verpackt sein. Die Verpackung muß den Inhalt wirksam gegen Beschädigung durch Druck oder bei der Behandlung der Sendung während der Beförderung schützen.

(3) Die Verwendung mehrfach benutzbarer geeigneter Behältnisse (z. B. Tasche aus Kunststoffmaterial) ist zugelassen. Datapostsendungen sind grundsätzlich offen einzuliefern; sie können verschlossen sein, dürfen aber zu Prüfzwecken geöffnet werden.

§ 3

Aufschrift

Die Aufschrift muß folgende Angaben enthalten:
Bezeichnung: Datapost,
Einlieferungsamt und -datum,
Einlieferungsnummer,
Nummer der Genehmigung sowie
Absender- und Empfängerangaben.

§ 4

Formen, Maße, Gewicht

(1) Für Datapostsendungen gelten folgende Maße:

a) in rechteckiger Form

Höchstmaße: Länge, Breite und Höhe zusammen 90 cm, jedoch in keiner Ausdehnung länger als 60 cm.

Mindestmaße: Maße einer Fläche mindestens 9 cm × 14 cm;

b) in Rollenform

Länge und zweifacher Durchmesser zusammen 104 cm, Länge jedoch nicht mehr als 90 cm.

Mindestmaße: Länge und zweifacher Durchmesser zusammen 17 cm, in der größten Ausdehnung jedoch mindestens 10 cm.

(2) Das Höchstgewicht für eine Datapostsendung beträgt 15 kg.

§ 5

Zugelassene Gegenstände

Zum Versand mit Datapost sind zugelassen:

1. schriftliche Mitteilungen aller Art, Akten, Urkunden, Manuskripte und andere Schriftstücke;
2. Datenträger (Magnetbänder, Magnetplatten, Lochkarten, Tonbänder u. dgl.), die zum internationalen Austausch von Mitteilungen — auch in Form von Daten — bestimmt sind oder waren.

§ 6

Ausgeschlossene Gegenstände

Der Versand anderer als der in § 5 aufgeführten Gegenstände ist in Datapostsendungen nicht zugelassen. In Datapostsendungen dürfen namentlich nicht versandt werden:

Gegenstände, die allgemein zur Postbeförderung und zur Beförderung auf dem Luftwege nicht oder nur unter besonderer Bedingung zugelassen sind; insbesondere

Leichtverderbliche biologische Stoffe

Stoffe mit Krankheitserregern

Radioaktive Stoffe

Lebende Tiere

Wertgegenstände (z. B. Münzen, Banknoten, Papiergeld, Reiseschecks, Platin, Gold, Silber, Edelsteine und Juwelen sowie Wertpapiere, deren Versand in Datapostsendungen nicht ausdrücklich zugelassen ist).

§ 7

Sonstige Zulassungsbestimmungen

Im übrigen gelten die Zulassungsbestimmungen des Weltpostvertrags und der Verträge des Weltpostvereins.

§ 8

Einrichtung einer Datapostverbindung

Die Einrichtung einer Datapostverbindung erfolgt auf der Grundlage einer dem Absender erteilten Genehmigung.

Die Genehmigung enthält die Absender- und Empfängerangaben, den Zeitpunkt und die Einzelheiten der Ein- und Auslieferung, die zu erhebenden Gebührenbeträge, die erforderlichen Angaben über die regelmäßige Wiederkehr des Versandes und Angaben über die Dauer der Genehmigung.

§ 9

Widerruf der Genehmigung

Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Zulassungsbedingungen kann die Deutsche Bundespost die Genehmigung (§ 8) widerrufen.

§ 10

Gebührentrichtung

Die Gebühren werden zu den in der Genehmigung angegebenen Zeiten von dem vom Absender ange-

gebenen Postscheckkonto abgebucht. Die Anbringung eines Freimachungsvermerks auf Datapostsendungen nach dem Ausland ist nicht erforderlich.

§ 11

Haftung

Die Deutsche Bundespost haftet dem Absender für in ihrem Bereich eingelieferte Datapostsendungen wie für gewöhnliche Pakete des Auslandsdienstes.

§ 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Bonn, den 5. Oktober 1978

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
28. 6. 78 Sechste Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Einzelheiten über Arten, Inhalt, Form, Abgabe, Annahme, Aufbewahrung und Änderung von Flugplänen) 96-1-2-29	182	27. 9. 78	10. 8. 78
27. 9. 78 Verordnung TSF Nr. 5/78 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	187	4. 10. 78	1. 11. 78
13. 9. 78 Achtzigste Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen) 961-2-i	187	4. 10. 78	2. 11. 78
4. 9. 78 Vierte Verordnung zur Änderung der Lotsordnung Weser/Jade 9615-10-1-1	187	4. 10. 78	s. Art. 2

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
31. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2083/78 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	1. 9. 78	L 240/58
31. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2084/78 des Rates über bestimmte technische Anpassungen der Verordnungen (EWG) Nr. 1849/78 und Nr. 1848/78 zur Festlegung gewisser Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen, die die Flagge Norwegens führen, und gegenüber auf den Färöern registrierten Schiffen	1. 9. 78	L 240/60
1. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2085/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöplungen bei der Einfuhr	2. 9. 78	L 241/1
1. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2086/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöplungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	2. 9. 78	L 241/3
1. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2087/78 der Kommission über den Verkauf im Wege der Ausschreibung von Hintervierteln von Rindern aus Beständen der deutschen Interventionsstelle zur Verarbeitung in der Gemeinschaft	2. 9. 78	L 241/5
1. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2089/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1937/78 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Pfirsichen mit Ursprung in Griechenland	2. 9. 78	L 241/9

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
1. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2090/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	2. 9. 78	L 241/10
4. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2091/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	5. 9. 78	L 243/1
4. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2092/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	5. 9. 78	L 243/3
1. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2093/78 der Kommission zur Wiedereröffnung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1790/77 genannten Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Rohzucker aus Zuckerrüben für das Zuckerwirtschaftsjahr 1978/79	5. 9. 78	L 243/5
1. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2094/78 der Kommission über eine Dauerausschreibung zur Bereitstellung von Weißzucker aus der Gemeinschaft, der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das UNRWA zu liefern ist	5. 9. 78	L 243/6
4. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2095/78 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in Jugoslawien	5. 9. 78	L 243/11
4. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2096/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	5. 9. 78	L 243/12
5. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2098/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	6. 9. 78	L 244/12
5. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2099/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	6. 9. 78	L 244/14
5. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2101/78 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tafeltrauben mit Ursprung in Bulgarien	6. 9. 78	L 244/18
5. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2102/78 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in Rumänien	6. 9. 78	L 244/20
5. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2103/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	6. 9. 78	L 244/21
6. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2104/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	7. 9. 78	L 245/1
6. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2105/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	7. 9. 78	L 245/3
6. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2106/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	7. 9. 78	L 245/5
6. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2107/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	7. 9. 78	L 245/7
6. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2108/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	7. 9. 78	L 245/9
4. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2109/78 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	7. 9. 78	L 245/11
4. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2110/78 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe	7. 9. 78	L 245/14

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
6. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2111/78 der Kommission zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 1994/78 zur Änderung der Berechnungsweise der Währungsausgleichsbeträge, die auf nicht unter Anhang II des Vertrages fallende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbar sind	7. 9. 78	L 245/18
7. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2113/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	8. 9. 78	L 246/1
7. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2114/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	8. 9. 78	L 246/3
7. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2115/78 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	8. 9. 78	L 246/5
7. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2117/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 über Durchführungsvorschriften für die Währungsausgleichsbeträge	8. 9. 78	L 246/9
7. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2118/78 der Kommission zur Bestimmung der tatsächlichen Gründungs- und Verwaltungskosten der Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse	8. 9. 78	L 246/11
7. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2119/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3352/75 über den Ausschluß der Inanspruchnahme des aktiven Veredelungsverkehrs für Butter	8. 9. 78	L 246/12
7. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2121/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	8. 9. 78	L 246/15
7. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2122/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	8. 9. 78	L 246/17
7. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2123/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1937/78 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Pfirsichen mit Ursprung in Griechenland	8. 9. 78	L 246/19
7. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2124/78 der Kommission zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr	8. 9. 78	L 246/20
7. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2125/78 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	8. 9. 78	L 246/22
7. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2126/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	8. 9. 78	L 246/23
7. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2127/78 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose	8. 9. 78	L 246/24
7. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2128/78 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	8. 9. 78	L 246/26
8. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2129/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	9. 9. 78	L 247/1
8. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2130/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	9. 9. 78	L 247/3
8. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2131/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	9. 9. 78	L 247/5
8. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2132/78 der Kommission zur zeitweiligen Aussetzung der Interventionsankäufe von Rindfleisch in bestimmten Mitgliedstaaten	9. 9. 78	L 247/21

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
11.9.78 Verordnung (EWG) Nr. 2134/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	12.9.78	L 249/1
11.9.78 Verordnung (EWG) Nr. 2135/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	12.9.78	L 249/3
11.9.78 Verordnung (EWG) Nr. 2136/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohrzucker	12.9.78	L 249/5
12.9.78 Verordnung (EWG) Nr. 2137/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	13.9.78	L 250/1
12.9.78 Verordnung (EWG) Nr. 2138/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	13.9.78	L 250/3
12.9.78 Verordnung (EWG) Nr. 2139/78 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tafeltrauben mit Ursprung in Bulgarien	13.9.78	L 250/5
12.9.78 Verordnung (EWG) Nr. 2140/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	13.9.78	L 250/6
12.9.78 Verordnung (EWG) Nr. 2141/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	13.9.78	L 250/8
12.9.78 Verordnung (EWG) Nr. 2142/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohrzucker	13.9.78	L 250/10
13.9.78 Verordnung (EWG) Nr. 2143/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	14.9.78	L 251/1
13.9.78 Verordnung (EWG) Nr. 2144/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	14.9.78	L 251/3
13.9.78 Verordnung (EWG) Nr. 2145/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	14.9.78	L 251/5
13.9.78 Verordnung (EWG) Nr. 2146/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	14.9.78	L 251/7
13.9.78 Verordnung (EWG) Nr. 2149/78 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	14.9.78	L 251/13
13.9.78 Verordnung (EWG) Nr. 2150/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohrzucker	14.9.78	L 251/15
13.9.78 Verordnung (EWG) Nr. 2151/78 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	14.9.78	L 251/16
14.9.78 Verordnung (EWG) Nr. 2153/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	15.9.78	L 253/7
14.9.78 Verordnung (EWG) Nr. 2154/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	15.9.78	L 253/9
14.9.78 Verordnung (EWG) Nr. 2155/78 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	15.9.78	L 253/11
14.9.78 Verordnung (EWG) Nr. 2156/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	15.9.78	L 253/13

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
14. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2158/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	15. 9. 78	L 253/18
14. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2159/78 der Kommission zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr	15. 9. 78	L 253/19
14. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2160/78 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	15. 9. 78	L 253/21
15. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2161/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	16. 9. 78	L 254/1
15. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2162/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	16. 9. 78	L 254/3
14. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2163/78 der Kommission über den Verkauf von entbeintem Interventionsrindfleisch zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen	16. 9. 78	L 254/5
14. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2164/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1557/78 über den Verkauf von Rindfleischkonserven aus Beständen der Interventionsstellen zu im voraus festgesetztem Pauschpreis	16. 9. 78	L 254/9
14. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2165/78 der Kommission zur Verschiebung des Übernahmetermins für von den Interventionsstellen auf Grund der Verordnungen (EWG) Nr. 2073/74 und (EWG) Nr. 1027/78 zum Verkauf angebotenes Rindfleisch	16. 9. 78	L 254/11
14. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2166/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 79/75 über die regelmäßige Ausschreibung für entbeintes Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen	16. 9. 78	L 254/12
14. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2167/78 der Kommission über die Festsetzung der Menge männlicher Jungrinder, die im vierten Vierteljahr 1978 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können	16. 9. 78	L 254/13
15. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2168/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Bolivien	16. 9. 78	L 254/15
15. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2169/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Sambia	16. 9. 78	L 254/18
15. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2170/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Zentralafrikanische Kaiserreich	16. 9. 78	L 254/21
15. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2173/78 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Pfirsichen mit Ursprung in Griechenland	16. 9. 78	L 254/26
15. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2174/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	16. 9. 78	L 254/27
18. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2176/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	19. 9. 78	L 256/1
18. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2177/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	19. 9. 78	L 256/4
18. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2178/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	19. 9. 78	L 256/6
19. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2179/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	20. 9. 78	L 257/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
19. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2180/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	20. 9. 78	L 257/3
19. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2182/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	20. 9. 78	L 257/6
19. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2185/78 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 2862/77 über die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr von bestimmten ausgewachsenen Rindern und Fleisch von solchen aus Jugoslawien anzuwenden sind	21. 9. 78	L 258/9
19. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2186/78 des Rates über die Aussetzung der Anwendung eines durch die Verordnung (EWG) Nr. 702/78 festgesetzten Richtplafonds für die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Portugal	21. 9. 78	L 258/10
20. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2187/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	21. 9. 78	L 258/11
20. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2188/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	21. 9. 78	L 258/13
20. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2189/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	21. 9. 78	L 258/15
20. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2190/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	21. 9. 78	L 258/17
20. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2191/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	21. 9. 78	L 258/19
20. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2192/78 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1557/78 hinsichtlich des Verkaufs von Rindfleischkonserven aus Beständen der dänischen Interventionsstelle zu im voraus festgesetztem Pauschpreis	21. 9. 78	L 258/21
20. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2196/78 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	21. 9. 78	L 258/28
20. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2197/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 25. September 1978 beginnenden Zeitraum	21. 9. 78	L 258/30
20. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2198/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	21. 9. 78	L 258/34
21. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2199/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	22. 9. 78	L 259/1
21. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2200/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	22. 9. 78	L 259/3
21. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2201/78 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl	22. 9. 78	L 259/5
21. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2202/78 der Kommission über eine Beihilfe zur Umlagerung von Tafelwein, für den im Weinwirtschaftsjahr 1977/78 ein Lagervertrag abgeschlossen worden ist	22. 9. 78	L 259/7
21. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2203/78 der Kommission zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und auf dem Weinsektor zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen verschiedenen Weißzuckerpreisen	22. 9. 78	L 259/9

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
21. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2204/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	22. 9. 78	L 259/10
21. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2205/78 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	22. 9. 78	L 259/12
21. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2206/78 der Kommission zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr	22. 9. 78	L 259/14
21. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2207/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	22. 9. 78	L 259/16
21. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2208/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	22. 9. 78	L 259/18
21. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2209/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöplungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	22. 9. 78	L 259/20
Andere Vorschriften		
1. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2088/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Mono-, Di- und Trimethylamin und ihre Salze der Tarifstelle 29.22 A I, mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	2. 9. 78	L 241/7
29. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2097/78 der Kommission zur Änderung der Einfuhrmöglichkeiten für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan	6. 9. 78	L 244/1
1. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2100/78 der Kommission, mit der die Einfuhr von Geweben aus Wolle mit Ursprung in der Republik Argentinien in das Vereinigte Königreich einer Genehmigung unterworfen wird	6. 9. 78	L 244/16
25. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2112/78 des Rates über den Abschluß des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) vom 14. November 1975, Genf	14. 9. 78	L 252/1
7. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2116/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2598/70 zur Festlegung des Inhalts der verschiedenen Positionen der Verbuchungsschemata des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 des Rates vom 4. Juni 1970	8. 9. 78	L 246/7
5. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2120/78 der Kommission zur Einführung einer Genehmigungspflicht für die Einfuhr bestimmter Bekleidungsstücke mit Ursprung in Singapur in das Vereinigte Königreich	8. 9. 78	L 246/13
8. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2133/78 des Rates zur Einführung eines endgültigen Anti Dumpingzolls für Kraftliner mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	9. 9. 78	L 247/22
12. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2147/78 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	14. 9. 78	L 251/9
12. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2148/78 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts für einige Zitrusfrüchte während der Zeiträume zu Beginn der Einfuhrsaison 1978/79	14. 9. 78	L 251/11
18. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2152/78 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/78 des Assoziationsrats EWG — Türkei zur Änderung des Beschlusses Nr. 5/72 über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung der Artikel 2 und 3 des Zusatzprotokolls zum Abkommen von Ankara	15. 9. 78	L 253/1
13. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2157/78 der Kommission zur Festsetzung mengenmäßiger Beschränkungen für die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Türkei	15. 9. 78	L 253/16

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
14. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2171/78 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, der Tarifnummer 60.02, mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 1197/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	16. 9. 78	L 254/24
14. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2172/78 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe aus künstlichen Spinnfasern der Tarifstelle 56.07 B, mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 1197/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	16. 9. 78	L 254/25
18. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2175/78 des Rates zur Festsetzung der Zahl der Lizenzen für Schiffe, die die Flagge Kanadas führen und eine Fangtätigkeit in den 200-Meilen-Fischereizonen der Mitgliedstaaten vor den Westküsten Grönlands ausüben	19. 9. 78	L 256/1
19. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2181/78 der Kommission betreffend die Gemeinschaftsüberwachung der Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Griechenland	20. 9. 78	L 257/5
19. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2183/78 des Rates zur Festlegung einheitlicher Grundsätze für die Kostenrechnung der Eisenbahnunternehmen	21. 9. 78	L 258/1
19. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2184/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 265/78 hinsichtlich Textilwaren mit Ursprung in Rumänien	21. 9. 78	L 258/7
20. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2193/78 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, der Tarifnummer 50.09, mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 1197/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	21. 9. 78	L 258/12
20. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2194/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Profile aus Stahl usw. der Tarifstellen 73.11 A II, III, IV a) 2 und IV b), mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	21. 9. 78	L 258/24
20. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2195/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Schlösser (einschließlich Verschlüsse und Verschlößbügel mit Schloß) der Tarifnummer 83.01, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	21. 9. 78	L 258/26
—		
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2097/78 der Kommission vom 29. August 1978 zur Änderung der Einfuhrmöglichkeiten für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan (ABl. Nr. L 244 vom 6. 9. 1978)	13. 9. 78	L 250/11
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1761/78 des Rates vom 25. Juli 1978 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978)	15. 9. 78	L 253/24
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1574/78 der Kommission vom 5. Juli 1978 zur Einführung mengenmäßiger Beschränkungen für die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Griechenland (ABl. Nr. L 185 vom 7. 7. 1978)	19. 9. 78	L 256/7
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1858/78 der Kommission vom 31. Juli 1978 zur Einführung mengenmäßiger Beschränkungen für die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Griechenland (ABl. Nr. L 212 vom 2. 8. 1978)	19. 9. 78	L 256/8

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: **Bundesdruckerei Bonn**. Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 30 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 5702 AX • Gebühr bezahlt

Die Bundespost stellt ihre im Rahmen des Postzeitungsdienstes geleisteten „Besonderen Dienste“ mit Ablauf des 31. Dezember 1978 ein.

Deshalb wird der Verlag dazu übergehen, das Bundesgesetzblatt selbst zu beanschriften. Außerdem werden die Abonnementsgebühren ab 1. Januar 1979 halbjährlich durch den Verlag berechnet.

Wichtiger Hinweis für die Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I

Die Fortsetzung des Abonnements nach den in der folgenden Übersicht aufgeführten Terminen ist nur dann gewährleistet, wenn Sie dem Verlag spätestens bis zu den aus den Formularen ersichtlichen Stichtagen Ihre Lieferanschrift mitteilen. Benutzen Sie dazu bitte den Formularsatz, der dem Bundesgesetzblatt beigelegt hat bzw. noch beiliegen wird.

Erläuterungen für das Ausfüllen der Formulare werden auf dem Deckblatt gegeben. Bestellungen und Abbestellungen sind künftig nur noch an den Verlag zu richten.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen.

Beginn der Selbstbeanschriftung durch den Verlag entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersicht:

Für Abonnenten, deren Sitz in den folgenden Postleitzahlbezirken liegt	Beginn der Selbstbeanschriftung	Nummer und Datum des Bundesgesetzblattes, welchem das Formular beigelegt ist
1000 bis 2994	1. Juli 1978	Nr. 13/1978 Teil I vom 11. März 1978
3000 bis 4995	1. September 1978	Nr. 24/1978 Teil I vom 12. Mai 1978
5000 bis 6994	1. November 1978	Nr. 36/1978 Teil I vom 5. Juli 1978
7000 bis 8999	1. Januar 1979	Nr. 53/1978 Teil I vom 7. September 1978

Bonn, im Oktober 1978

BUNDESANZEIGER
Vertriebsleitung Bundesgesetzblatt